
Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen, Bearbeitungsstand 01.11.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

(Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG)

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 1. November 2016 einen Referentenentwurf: „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG)“ veröffentlicht. Darin werden unter anderem umfangreiche Meldepflichten von Kredit- und Finanzinstituten gegenüber der Finanzverwaltung sowie Haftungsregeln bei Verletzung derselben vorgeschlagen. Darüber hinaus soll ein sogenanntes „steuerliche Bankgeheimnis“ nach § 30a AO abgeschafft werden.

Der Bundesverband deutscher Banken (BDB) unterstützt wie schon die DK in ihrer Pressemitteilung vom 3. November 2016 das Bestreben des Gesetzgebers, insbesondere „exzessive“ Steuervermeidung sowie Steuer- und weitere Straftaten (etwa Geldwäsche und Verstöße gegen UN-Sanktionen) zu bekämpfen und stimmt mit diesem grundsätzlich darin überein, dass dies auch mit einer Verbesserung der Möglichkeiten des Gesetzgebers, Informationen über sog. „Domizilgesellschaften“ in Niedrigsteuerländern und ihren wahren Inhabern erlangen zu können, erreicht werden kann.

Gleichwohl erachten wir einige der in dem Referentenentwurf angedachten Regelungen als zur Verfolgung dieses Ziels als zu weitreichend. Insbesondere ausufernde neue Meldepflichten der Institute sowie die pauschale Abschaffung des sog. „steuerlichen Bankgeheimnisses“ erscheinen uns im Hinblick auf den verfolgten Zweck sogar kontraproduktiv. Wir möchten deshalb mit diesem Schreiben Änderungen anregen und bitten um die Gelegenheit, zu einem späteren Zeitpunkt ausführlicher Stellung zu nehmen.

I. § 138b AO

Die Meldepflicht nach Abs. 1 greift für hergestellte oder vermittelte Beziehungen zu „Drittstaaten-Gesellschaften im Sinne des § 138 Absatz 3 Satz 2 AO“, mithin zu sämtlichen Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung außerhalb des EU- / EFTA-Raumens. Dies dehnt den Anwendungsbereich der Meldepflicht weit über das Ziel des Gesetzgebers aus, die Verschleierung von Steuerumgehungen und Steuer- und andere Straftaten mittels „Domizilgesellschaften“ in sog. „Steuerparadiesen“ und nicht kooperativer Staaten in Bezug auf den internationalen Informationsaustausch zu

bekämpfen. Auch werden sämtliche außerhalb des EU-/ EFTA-Raumes befindliche Wirtschaftsunternehmen und Beteiligungen an diesen – unter Außerachtlassung internationaler und Europäischer Bestrebungen zur Vermeidung von Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und Geldwäsche – unter Generalverdacht gestellt, ohne dass es auch nur abstrakte Hinweise auf mögliche genannte Delikte gäbe. Institute wären gezwungen, eine Unzahl von unverdächtigen, aber meldepflichtigen Vorgängen zu dokumentieren und zu melden.

Die fehlende Beschränkung auf Gesellschaften, die keine (aktiven) wirtschaftlichen Tätigkeiten entfalten führt dazu, dass ein erheblicher Teil unverdächtiger Bankgeschäfte – insbesondere in den Bereichen Transaktionen (Corporate Finance) und M & A - anzeigepflichtig wären. Nach dem Willen des Gesetzgebers erfasst werden sollen aber insbesondere Gesellschaftsbeteiligungen, die im Rahmen der (privaten) Vermögensverwaltung hergestellt oder vermittelt werden.

Sinnvoll erscheint es uns deshalb zum einen, im Hinblick auf den räumlichen Anwendungsbereich der Vorschrift die derzeit auf EU-Ebene angedachte „EU-Liste steuerlich unkooperativer Jurisdiktionen“¹ abzuwarten, zum anderen, den „Adressatenkreis“ derjenigen, denen Beziehungen zu Gesellschaften hergestellt oder vermittelt werden, auf natürliche Personen zu beschränken.

Petition: Wir bitten darum, § 138b Abs. 1 AO wie folgt zu fassen:

(1) Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 2a und Nummer 3 des Geldwäschegesetzes sowie Finanzanlagenvermittler im Sinne des § 34f der Gewerbeordnung (mitteilungspflichtige Stelle) haben von ihnen hergestellte oder vermittelte Beziehungen von Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes (inländischer Steuerpflichtiger) zu Drittstaat-Gesellschaften im Sinne des § 138 Absatz 3 Satz 2 mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten, die als „unkooperative Jurisdiktionen“ nach Maßgabe der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke gelten, in folgenden Fällen mitzuteilen: [...]

II. Abschaffung des § 30a AO

Das in § 30a AO normierte, sog. „steuerliche Bankgeheimnis“ ist kein „echtes Bankgeheimnis“. Es vermittelt den Instituten kein Auskunftsverweigerungsrecht gegenüber den Steuerbehörden und steht mithin Ermittlungen zu Steuerhinterziehung und Geldwäsche nicht entgegen. Soweit es im Ergebnis das „Ob“ und „Wie“ finanzbehördlicher Informationseinholung insbesondere im Hinblick auf systematische Abfragen nach Verdachtsrastern beschränkend wirkt, ist festzustellen, dass insoweit auch schon heute der Schutz vor Massenabfragen durch die Möglichkeit von Sammelauskunftsersuchen, die nunmehr in § 93 Absatz 1a AO geetzlich normiert werden soll, erheblich aufgeweicht ist. Des weiteren soll zukünftig auch die Legitimationsprüfung nach § 154 Abs. 2 AO erheblich ausgeweitet werden und neben der Information, wer formal – nach Namen und Adresse identifiziert – Inhaber eines Kontos oder Depots ist künftig auch das steuerliche Identifikationsmerkmal des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes anderen wirtschaftlich Berechtigten enthalten.

Unseres Erachtens schafft demnach die Abschaffung des § 30a AO über die bestehenden und zukünftigen Möglichkeiten der Informationsbeschaffung der Finanzverwaltung bei Instituten keinen echten Mehrwert. Umgekehrt ist sie aber geeignet, das Vertrauensverhältnis zwischen inländischen Kredit- und Finanzinstituten zu ihren Kunden erheblich zu erschüttern: Insbesondere für Kunden inländischer Institute ist es nicht nachvollziehbar,

¹ Vgl. „Council Conclusions on criteria and process leading to the establishment of the EU list of non-cooperative jurisdictions for tax purposes, adopted by the Council at its 3495th meeting held on 8 November 2016“, 8.11.2016 No. prev. doc.: 13918/16 FISC 182 ECOFIN 991.

warum im Zuge von Maßnahmen gegen das jeweilige Institut – die Außenprüfung soll das steuerlich richtige Verhalten der geprüften Bank sicherstellen – ihre finanziellen Verhältnisse in ordnungsgemäß legitimierten Konten und Depots bei diesem Institut nicht mehr vertrauensvoll geschützt sein sollen. Es droht hier ein erheblicher Vertrauensverlust, der zu einer Abwanderung von Kundenbeziehungen und Kundengeldern in das – auch europäische – Ausland führen wird.

Petition: Wir bitten darum, § 30a AO nicht abzuschaffen.

III. § 154 Absatz 2 AO

Ebenfalls erweitert werden soll der automatisierte Abruf von Konteninformationen nach § 93b AO. In diesem Zusammenhang soll die Legitimationsprüfung nach § 154 Abs. 2 AO erheblich ausgeweitet werden und nunmehr neben der Information, wer formal – nach Namen und Adresse identifiziert – Inhaber eines Kontos oder Depots ist künftig auch das steuerliche Identifikationsmerkmal des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes anderen wirtschaftlich Berechtigten enthalten. Sollte es keinen Schwellwert für die Daten der wirtschaftlich Berechtigten geben, werden Kreditinstitute also vollständige Gesellschafterlisten einholen und zu prüfen haben. Die Pflicht, jeglichen anderen wirtschaftlich Berechtigten erfassen zu müssen, steht insbesondere bei Kleinstbeteiligungen und einer Vielzahl von wirtschaftlich Berechtigten in keinem zweckmäßigen Verhältnis zu dem organisatorischen und wirtschaftlichen Aufwand, den diese Erfassungspflicht mit sich bringt. Sinnvoll erscheint uns deshalb die Einführung einer Mindestgrenze im Hinblick auf den Umfang der wirtschaftlichen Beteiligung, ab der eine Erfassung zu erfolgen hat.

Petition: Wir bitten darum, § 154 Abs. 2 AO wie folgt zu fassen:

(2) Wer ein Konto führt, Wertsachen verwahrt oder als Pfand nimmt oder ein Schließfach überlässt (Verpflichteter), hat sich zuvor Gewissheit über die Person und Anschrift jedes Verfügungsberechtigten und jedes wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 1 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes zu verschaffen und die entsprechenden Angaben in geeigneter Form, bei Konten auf dem Konto, festzuhalten. Ist der Verfügungsberechtigte eine natürliche Person, ist § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes entsprechend anzuwenden. Sofern der Verpflichtete ein Konto führt, hat er außerdem die Identifikationsnummer nach § 139b des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes anderen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 1 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes, **sofern der Umfang seiner wirtschaftlichen Berechtigung an dem Konto mindestens zehn Prozent beträgt, zu erheben und aufzuzeichnen; handelt es sich nicht um eine natürliche Person, so ist die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c oder, wenn diese noch nicht vergeben wurde, die für die Besteuerung nach dem Einkommen geltende Steuernummer zu ermitteln und aufzuzeichnen. § 138b Absatz 4 gilt entsprechend. Er Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er jederzeit den Finanzbehörden Auskunft darüber geben kann, über welche Konten oder Schließfächer eine Person verfügungsberechtigt ist oder welche Wertsachen eine Person zur Verwahrung gegeben oder als Pfand überlassen hat.**